

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00270 vom 1. April 2019**

ZH Verwaltungsgericht, 2019-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00270](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00270)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00270 du 1 avril 2019

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00270 del 1 aprile 2019

## **Regeste**

Kostenübernahme nach Teildispensation | [Der 2008 geborene Beschwerdeführer 3 besuchte ab dem Schuljahr 2018/2019 eine sechste Primarklasse im Schulkreis D, wo er gemobbt worden sein soll; Ende März 2019 beschloss die Beschwerdegegnerin deshalb auf eine entsprechende Bitte der Eltern hin, den Knaben ab dem 1. April 2019 teilweise vom Unterricht zu dispensieren. Im Streit steht eine Forderung der Eltern des Beschwerdeführers 3 über Fr. 13'000.- "für das zusätzlich Homeschooling".] Die Dispensation des von Mobbing betroffenen Kinds vom Unterricht dürfte nur in Ausnahmefällen das adäquateste Mittel darstellen, um dem von einem bzw. mehreren anderen Schülerinnen und Schülern ausgehenden Problem zu begegnen. Wie die Vorinstanz zu Recht erwägt, wurde die Dispensation vorliegend jedoch von allen Beteiligten als die für das Wohl des Beschwerdeführers 3 geeignetste Massnahme eingestuft, zumal die Eltern eine Schulung in einem nahe gelegenen anderen Schulhaus ablehnten, die (Teil-)Dispensation nur für die beschränkte Zeit von drei Monaten angeordnet wurde und sie überdies die letzten Wochen der sechsten Klasse vor dem Übertritt des Beschwerdeführers 3 ins Gymnasium betraf (zum Ganzen E. 3.4). Der sinngemässe Einwand der Beschwerdeführenden, die angeordnete Massnahme hätte gar nie angeordnet werden dürfen, weshalb ihnen die im Zusammenhang mit deren Durchführung entstandenen zusätzlichen Kosten schon per se zu ersetzen seien, verfängt somit nicht. Gleiches gilt insofern, als sie geltend machen, wegen der als ungenügend einzustufenden Begleitung des Beschwerdeführers 3 durch seine Klassenlehrerin gezwungen gewesen zu sein, einen beträchtlichen Zusatzaufwand zu betreiben. Wären die Beschwerdeführenden mit dem konkreten Umfang der Begleitung des Beschwerdeführers 3 durch seine Klassenlehrerin nicht einverstanden gewesen, hätten sie diese bzw. die Beschwerdegegnerin nämlich zunächst hierauf ansprechen müssen (zum Ganzen E. 3.5). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden 1 und 2 unter solidarischer Haftung füreinander je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG). Eine Parteientschädigung ist ihnen nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 6**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen namentlich auf dem Gebiet der Schule ausgeschlossen und alsdann nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG gegeben. Nicht von Art. 83 lit. t BGG erfasst werden demgegenüber Streitigkeiten aus dem Bereich von Ausbildung und Schule, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Fähigkeitsbewertung stehen. Davon ist vorliegend auszugehen, weshalb den Parteien die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG offensteht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.